

Vortrag an den Ministerrat

Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten andererseits; Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 11. Oktober 2023 (vgl. Pkt. 16 des Beschl. Prot. Nr. 73) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten andererseits (sog. „Samoa-Abkommen“) am 23. Oktober 2023 von Österreich unterzeichnet. Das Abkommen wird bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren seit dem 1. Jänner 2024 vorläufig angewendet, soweit seine Bestimmungen in die Zuständigkeit der EU fallende Angelegenheiten betreffen.

Das Samoa-Abkommen ersetzt das aus dem Jahr 2000 stammende Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 samt Anhängen (BGBl. III Nr. 106/2003 idF BGBl. III Nr. 72/2017, sog. „Cotonou-Abkommen“). Es besteht aus einem allgemeinen Teil, drei Regionalprotokollen für die Regionen Afrika, Karibik und Pazifik sowie zwei Anhängen.

Das vorliegende Abkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten. Das Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen

haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den den zuständigen Ressorts zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in den 24 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Anlässlich der Unterzeichnung wurde die authentische deutsche Sprachfassung von der Bundesregierung genehmigt. Aufgrund des Umstandes, dass Äquatorialguinea und Kuba dem Abkommen nun nicht angehören werden, hat das Generalsekretariat des Rates der EU jedoch gemäß Art. 79 des Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980, ein Verfahren zur Berichtigung des Textes in allen 24 Sprachfassungen durchgeführt und hierüber am 7. November 2024 ein Berichtigungsprotokoll errichtet. Im Hinblick auf diese Berichtigungen wird auch die deutsche Sprachfassung der Bundesregierung nochmals zur Genehmigung vorgelegt. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die berichtigte authentische deutsche, englische und französische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den berichtigten authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, englischer und französischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten andererseits sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 98 des Abkommens zu ermächtigen.

9. Oktober 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin